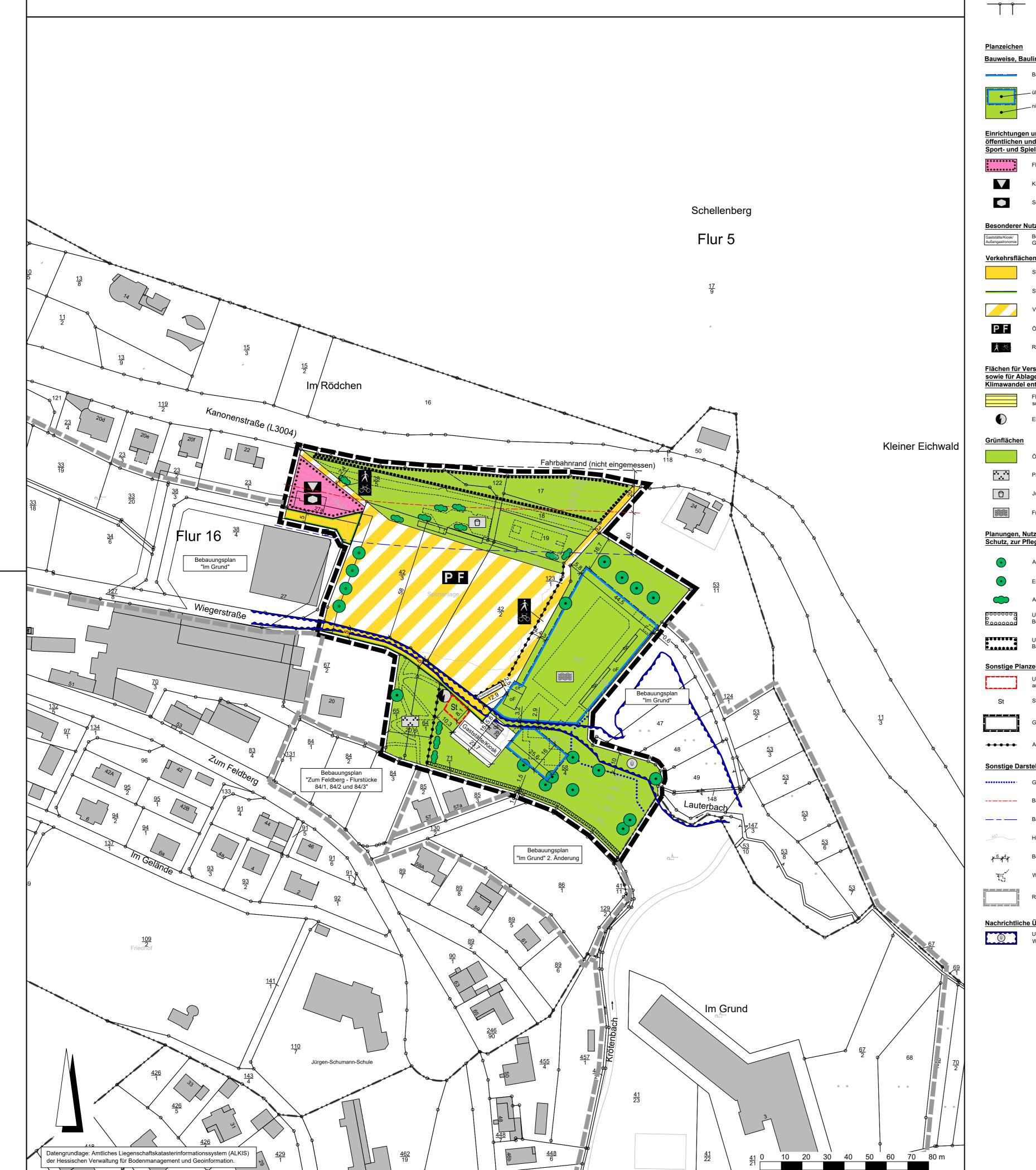
Gemeinde Schmitten, Gemarkung Schmitten

Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582).

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze Flur 16

Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

<u>Planzeichen</u>

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

überbaubare Grundstücksfläche __ nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf; Zweckbestimmung:

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Besonderer Nutzungszweck

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird; hier: Gaststätte / Kiosk / Außengastronomie

Straßenverkehrsflächen (öffentlich) Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

Öffentliche Parkfläche / Festplatz * 00

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen

Erhalt von Laubbäumen

Anpflanzung von Laubsträuchern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Imgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Gewässerrandstreifen

---- Bauverbotszone gem. § 23 HStrG — — Baubeschränkungszone gem. § 23 HStrG

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN) Bemaßung (verbindlich)

Wege, bauliche Anlagen (unverbindlich) Räumlicher Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Imgrenzung von Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des

Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet "Lauterbach"

Textliche Festsetzungen

1.1 Vorbemerkung: Ersatz der bisherigen Festsetzungen

- 1.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Teilbereich des Bebauungsplanes "Im Grund" werden durch den vorliegenden Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung ersetzt.
- 1.2 Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- 1.2.1 Auf der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind folgende Anlagen und Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke zulässig: Freizeiteinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren, Beratungseinrichtungen für soziale Zwecke, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Einrichtungen für das Feuerwehr- und Rettungswesen, öffentliche Toilettenanlagen sowie sonstige mit diesen Nutzungszwecken verbundenen Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports.

1.3 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, Zweckbestimmung "Gaststätte / Kiosk" und "Außengastronomie" (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

- 1.3.1 Auf den Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck "Gaststätte / Kiosk" und " und "Außengastronomie" sind gastronomische Einrichtungen mit oder ohne funktionale Verbindung zum angrenzenden Freibad zulässig. Die Flächenfestsetzung erfolgt selbständig und nicht überlagernd.
- 1.4 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11
- 1.4.1 Die allgemeinen Verkehrsflächen sowie die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden zeichnerisch festgesetzt. Für den Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche / Festplatz" wird klarstellend festgesetzt, dass hier auch Stellflächen für Fahrräder mit und ohne Überdachungen, Ladestellen für Elektrofahrzeuge und Fahrräder, Sitz- und Rastgelegenheiten, Wohnmobilstellplätze (mit sanitären Einrichtungen, Frischwasser und Abwasserentsorgungseinrichtungen, Stromanschlüssen, Stellplatzmarkierungen, Müllentsorgungsmöglichkeiten) zulässig sind.
- 1.5 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Freibad" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 und § 23 BauNVO)
- 1.5.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Freibad" wird zeichnerisch in der Plankarte festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Umkleide- und Sanitäranlagen, Lager-, Technik- und Funktionsgebäude und -anlagen sowie die der Zweckbestimmung entsprechenden Schwimmbecken zulässig.
- 1.5.2 Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern keine anderweitigen Festsetzungen (z.B. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) oder wasserrechtliche Belange im Bereich des Gewässerrandstreifens gemäß § 23 HWG entgegenstehen.
- 1.5.3 Außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig.
- 1.6 Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung "Jugendspielplatz" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.6.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jugendspielplatz" wird zeichnerisch in der Plankarte festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Ballspielplätze, Skateanlagen, Kletter- und Bouldereinrichtungen, Spiel- und Sportgeräte und -flächen, Sitzbänke und Tische, Fußwege sowie weitere dem Nutzungszweck dienende Anlagen zulässig. Die Freiflächen umliegend zu den genannten Anlagen sind als extensiv gepflegte Säume zu entwickeln bzw. zu erhalten. Hierzu ist eine ein-bis zweischürige Mahd durchzuführen und das
- Mahdgut zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
- 1.7 Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung "Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.7.1 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" wird zeichnerisch in der Plankarte festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Fußwege sowie weitere dem Nutzungszweck dienende Anlagen zulässig. Das Grünland innerhalb ist zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist eine ein-bis zweischürige Mahd durchzuführen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
- 1.8 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.8.1 Gehwege, Pkw-Stellplätze mit ihren Zufahrten und Hofflächen im Plangebiet sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke, zu befestigen.
- 1.8.2 Zur Außenbeleuchtung im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind ausschließlich vollabgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmen Spektrum von 1600 bis 2700 Kelvin zulässig. Der Einsatz von Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig.
- 1.8.3 Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) ist im Bereich der Bauverbotszone (§ 23 HStrG) das Grünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist eine ein- bis zweischürige Mahd durchzuführen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
- 1.9 Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- 1.9.1 Innerhalb der Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Laubstrauchhecke, bestehend aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.9.2 Je Strauchsymbol in der Planzeichnung sind mindestens 4 einheimische, standortgerechte Laubsträucher oder Kleinbaum (3x verpflanzt) in einem Pflanzabstand von 1-3 m anzupflanzen. Eine Verschiebung des Standorts gegenüber der Planzeichnung um 5 Meter ist zulässig. Bei Abgang der Laubsträucher sind diese zu ersetzen. Bestehende Gehölze können integriert werden.
- 1.9.3 Die in der Plankarte zum Erhalt und zur Anpflanzung festgesetzten Bäume (Symbole) sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind spätestens nach einem Jahr Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Eine Verschiebung der Standorte von bis zu 10 m gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten ist zulässig.
- 1.9.4 Die im Bereich der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestehenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind standortgerecht zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

- 2.1 Überschwemmungsgebiete HQ100 (nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6a BauGB)
- 2.1.1 Das Plangebiet befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100. Die Abgrenzung ist der Plankarte und der Begründung zu entnehmen.
- 2.2 Gewässerrandstreifen (nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB)
- 2.2.1 Auf die Verbote gemäß § 38 WHG und § 23 HWG im Gewässerrandstreifen wird hiermit hingewiesen. Die Abgrenzung des Gewässerrandstreifens ist der Plankarte zu entnehmen.

Hinweise und sonstige Informationen

- 3.1 Bauverbotszone § 23 HStrG
- 3.1.1 Längs der Landesstraße dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m und bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (auf die exakten Ausführungen des § 23 HStrG wird verwiesen).

3.2 DIN-Normen

3.2.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen und Regelwerke in der Verwaltung der Gemeinde Schmitten während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

3.3 Bodendenkmäler

3.3.1 Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

3.4 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel

3.4.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

3.5.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren.

3.6.1 Aus Sicht des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen: "Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen".

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die

Gemeindevertretung gefasst am

---·---

---·---

---·---

---·--

____·__

----'----'------

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im

Ausfertigungsvermerk:

kanntgemacht am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden

Schmitten, den ___.__.

Bürgermeisterin

Rechtskraftvermerk:

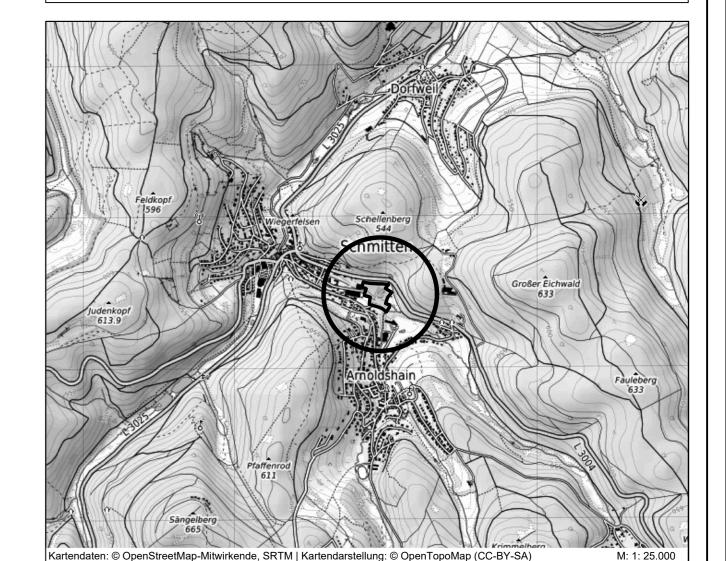
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Schmitten, den ____

_____ Bürgermeisterin



Gemeinde Schmitten, Gemarkung Schmitten Bebauungsplan "Im Grund", 3. Änderung



PLANUNGSBÜRO Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de 10.05.2024

CAD:

Entwurf

Projektleitung: M.Damm, Seibert 1:1.000 Projektnummer: 23-2907